

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH

## § 1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für zwischen Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH und dem Auftraggeber/Mieter (im Folgenden „Kunde“) geschlossene Veranstaltungsvereinbarungen und mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH und daraus resultierenden Folgerechtsstreitigkeiten.

Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Kunden widersprechen wir.

1.2 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden bis zur Bekanntgabe neuer AGB.

## § 2 Preise / Auftragsannahme

2.1 Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungstermin mindestens 4 Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Bei substantziellen Preiserhöhungen hat der Kunde das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

2.3 Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

2.4 Die Angebotsannahme kann nur mit Unterschrift des Kunden bzw. seines Vertreters erfolgen.

## § 3 Teilstornierung durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die der Berechnung zugrundeliegende Gästezahl einmalig bis zu 10% zu verringern bei entsprechender Preisanpassung. Für die Fristberechnung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Verringerungsverlages bei Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH an.

Eine spätere Reduzierung der der Berechnung zugrundeliegende Gästezahl wird entsprechend § 9 „Kündigung/Rücktritt“ berechnet.

## § 4 Sonstige Leistungen

Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH beauftragt ihrerseits für den Kunden keine Künstler, Gästetransfers oder mietet Räume an. Dies muss durch den Kunden selbst erfolgen. Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH kann gerne Kontaktdaten vermitteln.

## § 5 Inkasso und Weisungsbefugnis

5.1 Wünscht der Kunde, dass die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH gegenüber den Gästen des Kunden abrechnet, so bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung.

5.2 Alleine die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH ist gegenüber dem von ihr gestellten Personal gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 6 Lieferengpässe**

Sollten zum Zeitpunkt der Veranstaltung Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipementausstattungen zu angemessenen Preisen nicht verfügbar sein, so ist die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH berechtigt stattdessen vergleichbare, gleichwertige Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipementausstattungen zu liefern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

## **§ 7 Reklamationen**

Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzeigen. Ansonsten verlieren sie ihre Mängelgewährleistungsansprüche.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH.

## **§ 9 Kündigung / Rücktritt**

9.1 Kündigt der Kunde aus einem seitens der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH nicht zu vertretenden Grund, so hat die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Vergütungsanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:

Bis 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

28 – 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 60 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

14 – 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 70 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

7 – 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

4 – 1 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

Am Veranstaltungstag: 100 % der vereinbarten Nettogesamtsumme

Es steht dem Kunden frei, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

## **9.2 Der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH steht ein Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht aus wichtigem Grund insbesondere zu, wenn**

a) Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden, oder

b) die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme ihrer Lieferungen und Leistungen die Sicherheit oder das Ansehen der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

**9.3** Macht die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH von einem Rücktrittsrecht gebrauch oder kündigt sie aus einem dem Kunden zuzurechnenden wichtigen Grund, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den obigen Stornoregelungen

## **§ 10 Aufrechnung**

Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH H anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

## **§ 11 Forderungen Dritter und Bußgelder**

Der Kunde stellt die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH von allen Ansprüchen Dritter und Bußgeldern frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind.

## **§ 12 Haftungsbeschränkung**

Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Verletzt die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH jedoch wesentliche Vertragspflichten, wodurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, so ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorangehende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse greifen nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 13 GEMA**

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA sowie den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, vorbenannten Nachweise zu erbringen oder hierzu nicht bereit ist, kann die Die Kooperative Verteilungsgesellschaft mbH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen GEMA- Gebühren vom Kunden fordern.

## **§ 14 Gerichtsstand, Rechtswahl**

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand Frankfurt am Main und es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts ausgeschlossen.

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten stellt die Europäische Union eine Online-Plattform (“OS-Plattform”) zur Verfügung unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> .

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einer Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten teilzunehmen.